

Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI)

Vom 8. Februar 2007

In der Fassung der Änderungssatzung vom 04.04.2022

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) – BayHSchG – sowie aufgrund von Art. 5 und Art. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK) - BayHZG – sowie § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern vom 10. Februar 2020 – BayHZV – in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt (im Folgenden: Hochschule) folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit halber verwandt; alle Regelungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulationsverpflichtung
- § 3 Mitwirkungspflichten

B. Zulassung zum Studium

- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 - 5 BayHZG
- § 6 Auswahlkriterium

C. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

- § 7 Beginn der Mitgliedschaft
- § 8 Immatrikulationsverfahren
- § 8a Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern
- § 8b Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 9 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis
- § 10 Versagung der Immatrikulation
- § 11 Vornahme der Immatrikulation
- § 12 Studierendenausweis
- § 13 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 14 Studienplatztausch

2. Rückmeldung

§ 15 Rückmeldung

3. Beurlaubung

§ 16 Beurlaubung

4. Exmatrikulation

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 18 Exmatrikulation

§ 18a Ordnungsmaßnahmen

D. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 19 Immatrikulationsantrag

§ 20 Immatrikulation

§ 21 Immatrikulationshindernisse, Versagung der Immatrikulation

§ 22 Exmatrikulation

E. Bestimmungen für Nebenhörer

§ 23 Allgemeines

§ 24 Immatrikulationsantrag

§ 25 Immatrikulation

F. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und Gaststudierenden, die dabei einzuhalten- den Fristen sowie weitere in Art. 51 S. 3 BayHSchG genannten Fälle an der Technischen Hoch- schule Ingolstadt (im Folgenden Hochschule).

§ 2 Immatrikulationsverpflichtung

¹Alle Studienbewerber müssen sich vor der Aufnahme ihres Studiums als Studierender (§§ 3 ff.) oder Gaststudierender (§§ 19 ff.) an der Technischen Hochschule Ingolstadt immatrikulieren.

²Eine gleichzeitige Immatrikulation sowohl als Studierender als auch als Gaststudierender ist an der Hochschule nicht möglich.

§ 3 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen

- a) des Namens,
 - b) der Studienadresse (Postzustellungsadresse),
 - c) sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere nach dessen Art. 42 Abs. 4, anzugebender Daten und
 - d) nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebender Daten;
2. den Verlust der Studienpapiere (§ 11 Abs. 3);
 3. alle Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können (vgl. Art. 46 BayHSchG, § 8a Nr. 3, § 10).

B. Zulassung zum Studium

§ 4

Zulassungsverfahren (Bewerbung)

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung kann nur unter Verwendung der von der Hochschule herausgegebenen Formulare gestellt werden. ²Die Hochschule stellt die Formulare elektronisch/online auf ihren Internetseiten bereit.
- (2) Für die Antragstellung zur Aufnahme des Studiums an der Hochschule gelten nach den Bestimmungen der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern - Hochschulzulassungsverordnung - HZV in der jeweils geltenden Fassung folgende Fristen:
 1. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die vollständige Bewerbung bis spätestens 15. Juli (bei Studienaufnahme zum Wintersemester) bzw. 15. Januar (bei Studienaufnahme zum Sommersemester) bei der Hochschule einzureichen.
 2. Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Immatrikulation als Teil des Immatrikulationsverfahrens eine Anmeldung voraus, mittels deren die Absicht, ein Studium an der Hochschule aufzunehmen, bis zum 15. Juli (bei Studienaufnahme zum Wintersemester) und bis zum 15. Januar (bei Studienaufnahme zum Sommersemester) anzuzeigen ist. Sie erfolgt mittels vollständig ausgefüllter Onlinebewerbung (Antrag auf Zulassung) bei der Hochschule.

§ 5

Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 BayHZG

- (1) ¹Im Rahmen der Zulassung werden gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 bis 5 BayHZG folgende Vorabquoten festgesetzt:
 1. 10 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, in den Bachelorstudiengängen International Management, Internationales Handelsmanagement, Engineering and Management und Global Economy and Business Management,
 2. 5 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, in allen Bachelorstudiengängen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten,
 3. 10 % für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, in allen Masterstudiengängen,

4. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. 2 % für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben,
6. 3 % für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

²Weitere Vorabquoten gem. Art. 5 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2 BayHZG werden nicht gebildet.

§ 6

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

- (1) Als Kriterium für die Auswahl der Bewerber nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.
- (2) Als Kriterium für die Auswahl der Bewerber nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens gemäß Art. 5 Abs. 5 BayHZG, § 31 HZV wird außer in den Bachelorstudiengängen International Management und Global Economics and Business Management ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.
- (3) Im Bachelorstudiengang International Management wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) um 0,2 Notenpunkte besser bewertet, wenn der Bewerber Sprachkenntnisse über englisch und deutsch hinaus in einer weiteren Fremdsprache durch folgende Nachweise (im Original oder in amtlich beglaubigter Form) belegt:
 - Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens drei Jahre nachgewiesen wird und/oder
 - Nachweis über Sprachniveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ oder einem gleichwertigen Niveau. Über die Gleichwertigkeit des Niveaus entscheidet die Prüfungskommission

und/oder

 - eine Hochschulzugangsberechtigung, die in einem nicht deutsch- oder englischsprachigen Land oder in nichtdeutscher oder nichtenglischer Sprache erworben wurde.

und/oder
 - b) um 0,3 Notenpunkte besser bewertet, wenn der Bewerber interkulturelle Kompetenzen durch Auslandserfahrung im nicht deutschsprachigen Ausland von in der Regel mindestens drei Monaten am Stück nachweist. Der Nachweis (im Original oder in amtlich beglaubigter Form) wird in der Regel durch
 - Schulzeugnisse der ausländischen Schule/Hochschule,
 - Bestätigungen von Auslandsorganisationen,
 - Au-Pair-Gesellschaften,
 - ausländischen Melderegisterauszug.

erbracht.
- (4) Im Bachelorstudiengang Global Economics and Business Management (GBM) wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

a) um 0,2 Notenpunkte besser bewertet, wenn der Bewerber Sprachkenntnisse über englisch und deutsch hinaus in einer weiteren Fremdsprache durch folgende Nachweise (im Original oder in amtlich beglaubigter Form) belegt:

- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens drei Jahre nachgewiesen wird und/oder
- Nachweis über Sprachniveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ oder einem gleichwertigen Niveau. Über die Gleichwertigkeit des Niveaus entscheidet die Prüfungskommission und/oder
- eine Hochschulzugangsberechtigung, die in einem nicht deutsch- oder englischsprachigen Land oder in nichtdeutscher oder nichtenglischer Sprache erworben wurde

und/oder

b) um 0,2 Notenpunkte besser bewertet, wenn der Bewerber in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note im Fach Mathematik von mindestens „gut“ nachweist

und/oder

c) um 0,1 Notenpunkte besser bewertet, wenn der Bewerber interkulturelle Kompetenzen durch Auslandserfahrung im nicht deutschsprachigen Ausland von in der Regel mindestens drei Monaten am Stück nachweist. Der Nachweis (im Original oder in amtlich beglaubigter Form) wird in der Regel erbracht durch

- Schulzeugnisse der ausländischen Schule/Hochschule,
- Bestätigungen von Auslandsorganisationen,
- Au-Pair-Gesellschaften,
- ausländischen Melderegisterauszug.

§ 6a

Eignungsfeststellungsverfahren

Nach Abzug der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHZG erfolgt die Auswahl der Bewerber, deren Qualifikation gemäß dem Eignungsfeststellungsverfahren des jeweiligen Studiengangs festgestellt wurde, nach dem Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens. Hierzu wird eine Rangliste anhand des erzielten Ergebnisses gebildet, wobei die Bewerbung mit dem besten Ergebnis aus dem Eignungsfeststellungsverfahren den ersten Rangplatz erhält. Besteht nach der Reihung der Bewerber Ranggleichheit, entscheidet das Los.

C. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

¹Mit der Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Hochschule in der Fakultät seines Studienganges. ²Jeder Studierende kann nur Mitglied einer Fakultät sein. ³Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten. ⁴Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit ist nur auf schriftlichen Antrag bei der Rückmeldung möglich.

§ 8 Immatrikulationsverfahren

- (1) ¹Die Immatrikulation ist online bei der Hochschule mittels eines vom Service Center Studienangelegenheiten zur Verfügung gestellten Verfahrens ([Link](#)) vorzunehmen. ²Sofern die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist die Immatrikulation persönlich bei der Hochschule, Service Center Studienangelegenheiten, durchzuführen.
- (2) ¹Das Service Center Studienangelegenheiten setzt die Fristen für die Vornahme der Immatrikulation (Immatrikulationstermine) fest und macht sie amtlich durch Aushang an den ortsüblichen Anschlagtafeln der Hochschule [und/oder elektronisch/online] spätestens zwei Monate vor Beginn der Immatrikulation bekannt. ²Bei Anmeldungen für Studien im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sowie für Studienbewerber, die im Zuge von Nachrückverfahren einen Studienplatz erhalten, kann von diesen Terminen abgewichen werden. ³Die Immatrikulationstermine liegen in der Regel
 1. für das Wintersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. August bis 1. Oktober,
 2. für das Sommersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. Februar bis 15. Märzdes Jahres.
- (3) ¹Die Immatrikulation kann grundsätzlich nur innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Immatrikulationsfrist erfolgen. ²Diese wird dem Studienbewerber mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. ³Kann ein Studienbewerber diese Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten, kann auf Antrag beim Service Center Studienangelegenheiten eine Nachfrist gesetzt werden, solange der Ablauf des Verfahrens dies zulässt. ⁴Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- (BayRS 2010-1-I).
- (4) Bei Fristversäumnis in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt Art. 32 BayVwVfG.
- (5) Für immatrikulierte Studierende der Hochschule, die den Studiengang wechseln, gelten Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 8a Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern

¹Soweit ausländische oder staatenlose Studienbewerber nicht nach den für deutsche Studienbewerber geltenden Regeln zu immatrikulieren sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG), können sie immatrikuliert werden, wenn

1. die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation (Art. 43 bis 45 BayHSchG)
 - a) durch eine Vorprüfungsdokumentation von uni assist e.V nachgewiesen wurde, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

- b) bei Studierenden einer ausländischen Hochschule, die als Teilnehmer eines zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind, durch die Hochschule festgestellt wurde,
- 2. keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG) und
- 3. keine Gründe für die Versagung der Immatrikulation (§ 10) vorliegen.

²Wenn Studienbewerber einen dem Bologna Prozess entsprechendem Hochschulabschluss erworben haben, kann auf die Vorprüfungsdocumentation durch uni assist e.V. verzichtet werden, wenn das Abschlusszeugnis (inklusive Diploma Supplement) des Studienbewerbers sowohl die erworbenen ECTS als auch eine Gesamtabchlussnote ausweist.

§ 8b **Immatrikulationsvoraussetzungen**

- (1) Für eine Immatrikulation hat der Studienbewerber vorzulegen:
 - 1. einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis sowie ein biometrisches Lichtbild nach den Vorgaben der Bundesdruckerei;
 - 2. den vollständig ausgefüllten Online-Immatrikulationsantrag einschließlich der für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben;
 - 3. einen chronologischen lückenlosen Lebenslauf
 - 4. den Nachweis der Qualifikation gem. Art. 43 bis 45 BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung in grundständigen Studiengängen (Art. 56 Abs. 3 Satz 1, Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), bei Bewerbern nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG den Nachweis einer erfolgreich absolvierten Hochschulzugangsprüfung – soweit gemäß § 9 erforderlich – den Nachweis
 - a) über den Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung beziehungsweise
 - b) einer Vorpraxis (§ 9 Abs. 2);
 - 5. bei der Immatrikulation für einen postgradualen Masterstudiengang, Zusatz- oder weiterbildende Studien, nach Art. 56 Abs. 3 Art. 56 Abs. 6 BayHSchG sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung den Nachweis der erforderlichen Qualifikation (Art. 43 Abs. 5 und 6 BayHSchG) nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder sonstigen Satzung der Hochschule; bei englischsprachigen Studiengängen zusätzlich den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).
 - 6. bei der Immatrikulation für sonstige weiterbildende Studien (Art. 43 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG)
 - a) den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder sonstigen Satzung der Hochschule und
 - b) den Nachweis der einbezahlten fälligen Gebühren und Beiträge, soweit von der Hochschule nicht ein abweichender Zahlungstermin festgesetzt wurde;
 - 7. den Nachweis über die vollständig einbezahlten fälligen Studentenwerksbeiträge sowie anderer fälliger Beiträge und Gebühren, soweit von der Hochschule nicht ein abweichender Zahlungstermin festgesetzt wurde und/oder eine Erklärung zum Lastschriftverfahren (LSV);

8. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl I S. 568) beziehungsweise nach der gemäß § 200 Abs. 2 SGB V (BGBl 1988 Teil I S. 2482 ff.) zu erlassenden Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden;
 9. bei Studienbewerbern, deren Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde, für deutschsprachige Studiengänge den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“; in den Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Sprachkompetenzen geregelt werden;
 10. bei Studienbewerbern, deren Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde für fremdsprachige Studiengänge den Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache; als Nachweis wird in der Regel nur anerkannt das Goethe-Zertifikat A1 des Goethe-Instituts oder ein gleichwertiger Nachweis. Der Nachweis der Grundkenntnisse der deutschen Sprache ist spätestens am Ende des ersten Fachsemesters vorzulegen;
 11. den Nachweis der Exmatrikulation (Studienbuch oder Exmatrikulationsbescheinigung) im Original oder in amtlich beglaubigter Form, wenn der Studienbewerber bereits an einer Hochschule immatrikuliert war;
 12. gegebenenfalls Originale oder amtlich beglaubigte Kopien beziehungsweise Abschriften von Zeugnissen über im Rahmen eines Studiums abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen;
 13. gegebenenfalls eine Notenbestätigung im Original oder in amtlich beglaubigter Form als Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnungsprüfung;
 14. gegebenenfalls eine Übersicht über Semesterwochenstunden, ECTS und Lehrinhalt je Fach (z. B. Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung);
 15. gegebenenfalls einen Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der/des praktischen Studiensemesters/des Grundpraktikums im Original oder in amtlich beglaubigter Form;
 16. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die
 - a) Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen können oder
 - b) nach § 10 zur Versagung der Immatrikulation führen können;
 17. im Zulassungsbescheid gegebenenfalls aufgeführte weitere Unterlagen;
 18. bei Studienbewerbern für ein duales Studium zusätzlich den Nachweis über einen Bildungsvertrag mit einem Praxispartner. Beim Modell Verbundstudium ist zudem der Nachweis über einen Ausbildungsvertrag mit dem Praxispartner einzureichen. Die jeweils entsprechenden Nachweise sind bei einem Bachelorstudiengang spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters und bei einem Masterstudiengang spätestens am Ende des ersten Fachsemesters zu führen.
- (2) Fremdsprachigen Unterlagen ist die amtlich beglaubigte Übersetzung eines von einem amtlich bestellten und vereidigten Übersetzers aus Deutschland bzw. aus dem deutschsprachigen Ausland beizufügen.
- (3) ¹Für die (Online-)Immatrikulation sind bis zum im Zulassungsbescheid festgelegten Zeitpunkt die geforderten Unterlagen form- und fristgerecht vorzulegen. ²Wenn der Studienbewerber die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen aus einem von ihm nicht zu

vertretenden Grund nicht vorlegen kann, kann auf Antrag vom Service Center Studienangelegenheiten immatrikuliert und für die Nachreichung der Unterlagen eine Frist gesetzt werden. ²Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die vorläufige Immatrikulation. ³Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG.

- (4) Die Hochschule ist berechtigt die zur Immatrikulation notwendigen Unterlagen auch in beglaubigter Form anzufordern.

§ 9

Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis

- (1) ¹Vor Studienbeginn in grundständigen Studiengängen (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG) muss, sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Satzungen der Hochschule nichts anderes bestimmt ist, der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. ²Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen; bei einem Studiengang der Ausbildungsrichtung Technik genügt auch eine fachpraktische Ausbildung, die der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft an der Fachoberschule entspricht, beim Studiengang Wirtschaftsinformatik auch eine solche, die der Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege an der Fachoberschule entspricht.
- (2) ¹Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann, sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Satzungen der Hochschule nichts anderes bestimmt ist, durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis). ²Die Vorpraxis an der Fakultät Maschinenbau umfasst insgesamt acht Wochen, an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen, an der Fakultät Elektro- und Informationstechnik insgesamt sechs Wochen sowie an der Fakultät Nachhaltige Infrastruktur insgesamt sechs Wochen und ist in allen Fällen bis spätestens zu Beginn des vierten Studienseesters abzuleisten.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 kann die Hochschule durch Regelung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Satzungen der Hochschule, ansonsten bei Vorliegen besonderer nicht zu vertretender Umstände ausnahmsweise zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn abgeleistet wird.
- (4) Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern.
- (5) Die Zuordnung zur jeweiligen Ausbildungsrichtung an der Berufsoberschule entspricht hinsichtlich der fachpraktischen Ausbildung der Zuordnung zur jeweiligen Ausbildungsrichtung an der Fachoberschule.
- (6) ¹Die fachpraktische Ausbildung bzw. die Vorpraxis kann in allen Fällen des dualen Studiums (Verbundstudium und Studium mit vertiefter Praxis) durch Vorlage des entsprechenden Vertrages über das duale Studium ersetzt werden. ²Der Vertrag ist bei der Immatrikulation vorzulegen.

§ 10

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation wird versagt, wenn

1. der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.
 2. für den Studienbewerber ein Betreuer bestellt ist,
 3. der Studienbewerber wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangenen/r Straftat(en) mit Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat(en) eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
 4. der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
 5. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist oder
 6. nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist,
 7. die nach § 8a, § 8b und § 9 notwendigen Unterlagen nicht form- und fristgerecht eingereicht werden oder
 8. Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn der Studienbewerber die nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat.

§ 11

Vornahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation als Studierender gemäß Art. 42 BayHSchG ist vollzogen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 8ff. vorliegen und keine Hinderungsgründe nach § 10 vorliegen.
- (2) ¹Die Immatrikulation erfolgt nur für einen Studiengang. ²Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist unter den Voraussetzungen des Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG zulässig. ³Der Studienbewerber kann auf schriftlichen Antrag auch
 1. für einen weiteren Studiengang an der Hochschule (Doppelimmatrikulation) oder
 2. neben einem Studium an einer anderen Hochschule zusätzlich auch an der Hochschule immatrikuliert werden. ⁴Der Studienbewerber kann nur dann gemäß Satz 2 Nr. 2 an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn
 1. einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studienganges nur an einer anderen Hochschule studiert werden können oder
 2. ein Studiengang oder ein Teil eines Studienganges von der Hochschule Ingolstadt im Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule oder mehreren anderen Hochschulen durchgeführt wird (Art. 16 BayHSchG).

⁵Sind mindestens zwei Studiengänge zulassungsbeschränkt, ist die Immatrikulation für mehrere Studiengänge darüber hinaus nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in den zulassungsbeschränkten Studiengängen nachgewiesen wird.

- (3) ¹Nach vollzogener Immatrikulation erhält der Studierende einen Studierendenausweis, der nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Identitätsnachweis gilt. ²Immatrikulationsbescheinigungen sowie der Antrag zur Rückmeldung mit Angabe der Rückmeldefrist (Studienpapiere) werden ausgehändigt, zugesandt oder online/elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 12 Studierendenausweis

- (1) ¹Die Hochschule gibt für jeden Studierenden zum Nachweis der Mitgliedschaft in der Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis aus. ²Die Gültigkeit des Studierendenausweises kann jeweils mindestens ein, maximal zwei Semester betragen. ³Der Studierendenausweis kann nach Maßgabe der Hochschule optisch lesbar folgende personenbezogene Angaben enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Matrikelnummer in Ziffern und als Strichcode,
4. Benutzernummer der Hochschulbibliothek in Ziffern und als Strichcode,
5. Nummer für die Online-Prüfungsanmeldung,
6. Studiengang und Fachsemester,
7. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester,
8. Wahlberechtigung für die jeweilige Fakultät,
9. Lichtbild.

- (2) ¹Der Studierendenausweis kann auch in maschinenlesbarer Form (z.B. als multifunktionale Chipkarte) ausgegeben werden. ²Er kann eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 enthalten. ³Maschinenlesbare Studierendenausweise können daneben nach Maßgabe der Hochschule zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:

1. Rückmeldung,
2. Anschriftsänderung,
3. Anforderung von studiumsbezogenen Bescheinigungen,
4. Prüfungsanmeldung,
5. Abfrage von Prüfungsergebnissen,
6. Stimmabgabe bei elektronischen Wahlen an der Hochschule,
7. als Benutzerausweis für die Bibliothek der Hochschule,
8. Buchen von Veranstaltungen im Hochschulsport,
9. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule,
10. als elektronische Zahlkarte auf Guthabenbasis (z.B. für Mensa, Kopierer, Entgelte etc.),

11. als Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr.

⁴Maschinenlesbare Studierendenausweise können darüber hinaus nach Maßgabe der Hochschule für weitere Zwecke eingesetzt werden, die der Studienorganisation dienen.

⁵Hierüber sind die Studierenden zu informieren (z.B. Anmeldung für bestimmte Arten von Lehrveranstaltungen (u.a. Labore, Praktika), Abfrage von Gebühren- und Beitragskonten).

⁶Mit ihnen können außerdem Funktionen zur Benutzung öffentlicher oder nichtöffentlicher Stellen ausgeführt werden, wenn die Freiwilligkeit dieser Nutzungen sichergestellt ist.

- (3) Im Datenspeicher des maschinenlesbaren Studierendenausweises werden nach Maßgabe der Hochschule und entsprechend den vorgesehenen Einsatzzwecken neben den in Abs. 1 Satz 3 genannten Daten nur folgende personenbezogene Daten gespeichert:
1. Kartenummer,
 2. die für die Anwendung von Verschlüsselungsverfahren erforderlichen Daten,
 3. die für die Anwendung von Authentisierungsverfahren erforderlichen Daten,
 4. eine persönliche Identifikationsnummer (PIN),
 5. die für eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Signaturgesetzes erforderlichen Daten.
- (4) ¹Der Studierendenausweis wird von der für die Immatrikulation zuständigen Stelle der Hochschule oder einer von der Hochschulleitung beauftragten Stelle ausgestellt. ²Für das Erstellen des Studierendenausweises kann bei der Immatrikulation oder der Neuausstellung ein Lichtbild verlangt oder eine digitale Fotografie hergestellt werden. ³Eine Speicherung des Lichtbilds oder der digitalen Fotografie ist ohne eine schriftliche Einwilligung des Studierenden nur auf dem Studierendenausweis bzw. zu dessen Neuausstellung zulässig.
- (5) ¹Ein Verlust des Studierendenausweises ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen; in diesem Fall stellt die ausgebende Stelle sicher, dass der Studierendenausweis für die hochschulbezogene Nutzung sowie, soweit vorhanden, für eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Signaturgesetzes gesperrt wird. ²Hat der Studierende den Verlust zu vertreten, so kann die Hochschule von dem Studierenden Ersatz ihrer Aufwendungen für die Neuausstellung eines Studierendenausweises verlangen. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Studierendenausweis aus einem Grund unbrauchbar wird, den der Studierende zu vertreten hat; ein vorhandener unbrauchbarer Studierendenausweis wird von der Hochschule eingezogen.
- (6) Der Studierende kann nach Art. 10 des Bayerischen Datenschutzgesetzes Auskunft über die auf dem oder durch den maschinenlesbaren Studierendenausweis aktivierten personenbezogenen Datenspeicherungen verlangen.
- (7) ¹Das Stattfinden der Kommunikation muss für die nutzende Person erkennbar sein. ²Dies gilt insbesondere, wenn durch diese Kommunikation eine Datenspeicherung ausgelöst wird.
- (8) ¹Die Datensicherheit nach Art. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für Funktionen außerhalb der Hochschule von diesen Stellen ausschließlich diejenigen Daten gelesen werden, die zur Abwicklung der jeweiligen Funktionen erforderlich sind.

§ 13

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) ¹Studienbewerber, die

1. noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger) oder
2. für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler),

werden für das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Studienanfänger und Fachwechsler werden zum Sommersemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

- (2) Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das der bisherigen Dauer dieses Studiums entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert.
- (3) Legt ein Studienbewerber oder ein bereits immatrikulierter Studierender einen Anrechnungsbescheid der nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle vor oder wird in der Prüfungsordnung oder durch die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Fachsemesterzahl nicht entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern nach dem tatsächlichen Leistungsstand des Studierenden festgesetzt.
- (4) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 14 Studienplatztausch

- (1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches; die Hochschule ist bis auf die Zustimmung und die Vollzugsakte am Tausch nicht beteiligt.
- (2) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen das Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Hochschule stimmt einem Tausch grundsätzlich nur zu, wenn
 1. die Tauschpartner
 - a) in demselben Studiengang endgültig zugelassen worden sind und
 - b) für dasselbe Studiensemester immatrikuliert sind oder im betreffenden Semester den gleichen Studienabschnitt abgeschlossen haben;ein Studienplatztausch für das erste Studiensemester ist grundsätzlich nicht möglich;
 2. die Tauschpartner einen im Wesentlichen gleichen, der Semesterzahl entsprechenden Studienfortschritt (studienbegleitende Leistungsnachweise, Prüfungsleistungen) nachweisen;
 3. der Abgänger von der Hochschule sich gegenüber dem Tauschpartner schriftlich verpflichtet, gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Studienplatztausch erhaltene Zahlungen zurückzugewähren.
- (4) Die Hochschule setzt entsprechend § 8 Abs. 2 Fristen für die Anträge auf Zustimmung zum Studienplatztausch fest und stellt dafür Vordrucke zur Verfügung.

2. Rückmeldung

§ 15 Rückmeldung

- (1) ¹Will ein Studierender der Hochschule das Studium fortsetzen, muss er sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Studienpapiere gemäß § 11 Abs. 3 enthalten Angaben der Rückmeldefrist. Die Frist ist für den Studierenden verbindlich.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitigen und vollständigen Eingang aller fälligen Gebühren und Beiträge auf einem von der Hochschule bestimmten Konto. ²Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.
- (3) Zur Rückmeldung hat der Studierende noch folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. die gemäß § 8b Abs. 1 Nr. 7 erforderlichen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden, sofern die bei der Immatrikulation vorgelegten Nachweise keine Gültigkeit mehr haben;
 2. gegebenenfalls eine Erklärung zur Fakultätszugehörigkeit (§ 7 Satz 2).
- (4) Die Rückmeldung ist in den Fällen des § 10 Abs. 1 zu versagen.
- (5) Die Frist für die Rückmeldung wird jeweils zu Semesterbeginn für das folgende Semester durch das Service Center Studienangelegenheiten festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (6) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung werden dem Studierenden die Studienpapiere gemäß § 11 Abs. 3 ausgehändigt, zugesandt oder online via Intranet zur Verfügung gestellt.

3. Beurlaubung

§ 16 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende der Hochschule können aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung, Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG). ²Die Beurlaubung ist online beim Service Center Studienangelegenheiten der Hochschule zu beantragen; der wichtige Grund ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. ³Als Frist für die Antragstellung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. ⁴Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, so werden die Anträge für das bereits laufende Semester nur bis zum 14. April bzw. 31. Oktober des Jahres berücksichtigt. ⁵Später eintretende Beurlaubungsgründe können jeweils nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) ¹Beurlaubungen werden jeweils nur für ein Semester ausgesprochen und sollen insgesamt die Zeit von zwei Semestern nicht überschreiten. ²Für mehr als zwei Semester können Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. ³Beurlaubungen für das erste und ab dem zwölften Fachsemester sind grundsätzlich nicht möglich. ⁴Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ⁵Die Fälle des Art. 48 Abs. 4 Halbsatz 1 BayHSchG werden auf die Zahl der Semester nach den Sätzen 1 und 2 nicht angerechnet.
- (3) ¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind:

1. eine durch ärztliches Attest bescheinigte Krankheit des Studierenden, wenn die Krankheit ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und/oder Elternzeit oder für Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit begründen,
3. die Ableistung eines freiwilligen Praktikums im Umfang von mindestens 18 Wochen, das für das Studium förderlich ist,
4. die Absolvierung von Ausbildungszeiten für einen anerkannten Ausbildungsberuf, sofern diese Ausbildung neben dem Studium im Verbund mit Ausbildungsbetrieben absolviert wird (Verbundstudium),
5. ein fehlendes Angebot des nach dem Studienfortschritt des Studierenden erforderlichen Anschlusssemesters,
6. eine durch den Arbeitgeber des Studierenden bescheinigte, inhaltlich und/oder zeitlich klar begrenzte außerordentliche berufliche Mehrbelastung des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester erheblich beeinträchtigt (in berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengängen)

²Die Beurlaubung nach Nr. 5 ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 auf ein Semester beschränkt.

- (4) ¹Andere als die aufgeführten Gründe werden nur bei hinreichender Begründung und nach strenger Prüfung im Einzelfall anerkannt. ²Wirtschaftliche Gründe werden in der Regel nicht anerkannt.
- (5) ¹Die Entscheidung über die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. ²Im Ablehnungsfall ist dem Bescheid eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. ³Der Bescheid soll den Hinweis enthalten, dass durch die Beurlaubung prüfungsrechtliche Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht unterbrochen oder verlängert werden. ⁴Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen, nicht als Fachsemester im Sinne von § 13. ⁵Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen unbeschadet des Art. 48 Abs. 4 Halbsatz 1 BayHSchG nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

4. Exmatrikulation

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Studierenden in der Hochschule endet durch Exmatrikulation.

§ 18

Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen.
- (2) ¹Ein Studierender ist kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er die Abschlussprüfung bestanden hat (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). ²Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Immatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 BayHSchG.
- (3) ¹Ein Antrag auf Exmatrikulation (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG) ist online beim Service Center Studienangelegenheiten der Hochschule einzureichen. ²Mit dem Antrag muss der

Studierendenausweis vorgelegt werden. ³Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hochschule ausgesprochen. ⁴Wird in dem Antrag kein Zeitpunkt genannt, wird der Studierende mit Ablauf des Tages, an dem der Antrag bei der Hochschule Ingolstadt eingegangen ist, exmatrikuliert.

- (4) ¹Ein Studierender ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegt. ²In den Fällen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters.
- (5) Ein Studierender ist von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters nicht gemäß § 15 fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet hat.
- (6) Ein Studierender kann von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
 1. einer der Versagungsgründe nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend;
 2. der Versagungsgrund nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 nachträglich eintritt oder
 3. er der Verpflichtung nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt.
- (7) ¹Studierende können ferner gemäß Art. 51 Satz 3 BayHSchG durch Beschluss der Hochschulleitung exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten fortgesetzt oder in erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG verletzen und eine Ordnungsmaßnahme nach § 18a dieser Satzung keinen Erfolg gezeigt hat. ²Dies gilt insbesondere, wenn Studierende
 1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung von Lehr- oder Hochschulveranstaltungen ernsthaft behindern oder stören oder
 2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,
 3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder nach Aufforderung durch Berechtigte sich nicht entfernen oder
 4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören, beschädigen oder verschmutzen oder
 5. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, oder
 6. andere auffordern, eine der unter Ziff. 1 bis 5 genannten Handlungen zu begehen.
- (8) ¹Eine Exmatrikulation auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen wird dem Studierenden durch Bescheid mitgeteilt, der auch maschinell erstellt werden kann und dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist. ²Eine Exmatrikulation kraft Gesetzes wird in derselben Weise nachträglich bescheinigt. ³Der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.
- (9) Wurde der Studierende von Amts wegen während des Semesters von der Hochschule exmatrikuliert, so hat er die vorhandenen Studienpapiere (§ 11 Abs. 3) unverzüglich vorzulegen oder einzusenden.
- (10) Dual Studierende haben ihren dualen Partner über die Exmatrikulation unverzüglich zu informieren.

§ 18a Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie die Hochschulmitgliedschaftspflichten gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG oder § 18 Abs. 7 Nr. 1 bis 6 dieser Satzung schuldhaft verletzen,
- (2) ¹Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können folgende Maßnahmen sein:
 1. Sperrung des Netzzuganges durch Entzug der Zugangsberechtigung,
 2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
 3. Untersagung der Nutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
 4. befristetes Hausverbot für die gesamte Hochschule.
 5. befristeter Ausschluss vom Studium.

²Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen.
- (3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 werden durch die Hochschulleitung im Benehmen mit der betroffenen Fakultät ausgesprochen. ²Vor Festlegung der Ordnungsmaßnahme ist dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme (schriftlich oder mündlich) zu geben. ³Diese Maßnahmen können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden.

D. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 19 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Hochschule zu stellen ist, sind die Unterrichtsveranstaltungen anzugeben, für die der Bewerber immatrikuliert werden möchte. ³Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der geltenden Voranmeldefrist für das Wintersemester bis zum 15. Juli bzw. für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen. ⁴Für Ausländer und Staatenlose gilt § 8a entsprechend.
- (2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Die Wahl von mehr als acht Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. ³Eine Immatrikulation für Unterrichtsveranstaltungen zulassungsbeschränkter Semester und für Unterrichtsveranstaltungen, bei denen Labor- oder sonstige Arbeitsplätze benötigt werden, ist nicht möglich.
- (3) Mit dem Antrag sind
 1. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis sowie ein biometrisches Lichtbild nach den Vorgaben der Bundesdruckerei,
 2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise (Art. 50 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 33 Qualifikationsverordnung) im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie
 3. der Nachweis über die Entrichtung der von der Hochschule festgesetzten Gebühr für das Studium von Gaststudierenden (Art. 71 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung (BayRS 2210-1-1-9-K))

vorzulegen; im Übrigen gelten § 6, § 8b Abs. 1 Nr. 10 - 12 sowie § 9 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

- (4) ¹Soweit die Höhe der Gebühr gemäß Absatz 3 Nr. 3 bei der Immatrikulation noch nicht festgesetzt ist, ist sie für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemester bis zum 15. März, spätestens jedoch vor dem Beginn der Lehrveranstaltung zu entrichten. ²Wird die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht entrichtet, erlischt die Immatrikulation.

§ 20 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation erfolgt nach Zugang des Antrages. ²Die entsprechende Immatrikulationsbescheinigung für Gaststudierende wird dem Gaststudierenden online/elektronisch zur Verfügung gestellt. ³Die Immatrikulation ist auf ein Semester beschränkt. ⁴Der Gaststudierende wird mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule Ingolstadt. § 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Immatrikulation berechtigt den Gaststudierenden nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid aufgeführten einzelnen Unterrichtsveranstaltungen.
- (3) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen bzw. studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. ²Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.

§ 21 Immatrikulationshindernisse, Versagung der Immatrikulation

Die Immatrikulation als Gaststudierender muss unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG und soll unter den übrigen Voraussetzungen des § 10 versagt werden.

§ 22 Exmatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation des Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das er immatrikuliert wurde, oder durch Exmatrikulation.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag des Gaststudierenden zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt. ²Wird in dem Antrag kein Zeitpunkt genannt, wird der Gaststudierende mit Ablauf des Tages, an dem der Antrag bei der Hochschule Ingolstadt eingegangen ist, exmatrikuliert.
- (3) Der Gaststudierende muss ferner unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG und soll unter den übrigen Voraussetzungen des § 10 vor Ablauf des laufenden Semesters von Amts wegen exmatrikuliert werden.

E. Bestimmungen für Nebenhörer

§ 23 Allgemeines

- (1) Nebenhörer sind Studierende anderer Hochschulen, mit denen die Technische Hochschule Ingolstadt zum Zwecke der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat.
- (2) Auf Nebenhörer sind die Vorschriften über die Gaststudierenden entsprechend anwendbar, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 24 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Die Beschränkungen des § 19 Abs. 2 finden auf Nebenhörer keine Anwendung. ²Die Anzahl der Semesterwochenstunden und die Wahl der Fächer richtet sich nach den in den Kooperationsverträgen bestehenden Regelungen.
- (2) Nebenhörer sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 25 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation berechtigt den Nebenhörer zum Besuch der im Zulassungsbescheid aufgeführten einzelnen Lehrveranstaltungen. ²Den Studierenden erwächst dadurch nicht das Recht auf einen Studiengangwechsel oder auf die Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang.
- (2) ¹Nebenhörer sind berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen bzw. studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. ²Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen vorgesehen ist. ³Ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden.

F. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur einstweiligen Regelung der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule Ingolstadt vom 13. Juni 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ingolstadt vom 5. Februar 2007 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 8. Februar 2007

Prof. Dr. Gunter Schweiger

Präsident der Hochschule Ingolstadt

Diese Satzung wurde am 8. Februar 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Februar 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. Februar 2007.